



Freizügigkeitsabkommen EG-17/EFTA-Staaten und Fürstentum Liechtenstein

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	1
1.1	Geltungsbereich der Weisungen.....	1
1.2	Zuständigkeit.....	1
2	EINREISEBESTIMMUNGEN	2
2.1	Einreisebestimmungen für EG-17/EFTA-Staatsangehörige	2
2.2	Einreisebestimmungen für Familienangehörige und entsandte Dienstleistungserbringer aus Drittstaaten	2
2.3	Anmeldung nach erfolgter Einreise	2
2.4	Anmeldung nach Wohnortwechsel in der Schweiz	2
3	ZULASSUNG ZUR ERWERBSTÄTIGKEIT	3
3.1	Übergangsfristen	3
3.2	Aufgaben des Migrationsamtes bzw. Aufgaben des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.....	3
3.3	Meldeverfahren und Aufenthaltsbewilligungen zur Erwerbstätigkeit.....	3
3.3.1	<i>Meldeverfahren für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, selbständig erwerbende Dienstleistungserbringer sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit kurzfristiger Erwerbstätigkeit bei einem schweizerischen Arbeitgeber bis zu drei Monate bzw. 90 Arbeitstage im Kalenderjahr</i>	<i>3</i>
3.3.2	<i>Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA für 120 Tage im Kalenderjahr.....</i>	<i>4</i>
3.3.3	<i>Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA.....</i>	<i>4</i>
3.3.4	<i>Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA zur unselbständigen Erwerbstätigkeit</i>	<i>4</i>
3.3.5	<i>Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA zur selbständigen Erwerbstätigkeit</i>	<i>5</i>
3.3.6	<i>Grenzgängerbewilligung EG/EFTA.....</i>	<i>6</i>
3.4	Dienstleistungen im Rahmen spezieller Dienstleistungsabkommen	7
3.5	Dienstleistungen ausserhalb der speziellen Dienstleistungsabkommen.....	7
3.6	Erbringung einer Dienstleistung in den Bereichen Arbeitsvermittlung und Personalverleih	7
3.7	Acht-Tage-Regelung.....	7
4	ZULASSUNG OHNE ERWERBSTÄTIGKEIT	8
4.1	Schüler und Studenten.....	8
4.2	Rentner und übrige Nichterwerbstätige	8
4.3	Dienstleistungsempfänger (Aufenthalte zur medizinischen Behandlung, Kuraufenthalte).....	8
4.4	Aufenthalt zur Stellensuche.....	9
4.5	Zulassung aus wichtigen Gründen	9
4.6	Finanzielle Mittel	9



5 FAMILIENNACHZUG.....	10
5.1 Zulassung im Rahmen des Familiennachzuges	10
5.2 Eigene finanzielle Mittel	10
5.3 Erwerbstätigkeit von Personen, die im Familiennachzug eingereist sind	10
5.4 Aufenthalt nach Auflösung der Ehe.....	11
5.5 Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern	11
6 AUFENTHALT	12
6.1 Verlängerung bzw. Widerruf von Bewilligungen	12
6.2 Strafregisterauszug	12
6.3 Verbleiberecht	12
6.3.1 <i>Verbleiberecht nach Beendigung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz.....</i>	<i>12</i>
6.3.2 <i>Verbleiberecht von Familienangehörigen</i>	<i>13</i>
6.4 Wochenaufenthalt.....	13
6.5 Erlöschen der Bewilligungen bei Auslandsaufenthalten.....	13
7 NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG EG/EFTA	14
8 GEBÜHREN	14
9 INKRAFTTRETEN	14

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich der Weisungen

Die Weisungen gelten für die Staaten, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens (21. Juni 1999) Mitglied der EU/EFTA waren. Dies sind Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Island und Norwegen. Ebenfalls Anwendung finden diese Weisungen für Staatsangehörige aus dem Fürstentum Liechtenstein, Malta und Zypern.

Die VEP-Weisungen erläutern die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) und der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP). Die Weisungen gelten für folgende Personengruppen:

- a) EG/EFTA-Staatsangehörige;
- b) Familienangehörige von EG/EFTA-Staatsangehörigen unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die nach den Bestimmungen des FZA über den Familiennachzug zum Aufenthalt in der Schweiz berechtigt sind;
- c) Für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die von einer Gesellschaft, welche nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (EG/EFTA-Staat) gegründet worden ist und ihren statutarischen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet der EG/EFTA hat, zur Erbringung einer Dienstleistung in die Schweiz entsandt werden und davor bereits dauerhaft - seit mindestens 12 Monaten – auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EG/EFTA zugelassen waren.

Seit 1. Juni 2007 erfolgt die probeweise Einführung der vollständigen Personenfreizügigkeit. Personen, die vom Geltungsbereich des Abkommens erfasst werden, haben generell einen Rechtsanspruch auf eine Bewilligung, sofern die für sie geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. Für Personen, die erstmals zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz einreisen, sind die Höchstzahlen (Kontingente für Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA und Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA) aufgehoben. Es besteht die Möglichkeit, dass die Schweiz die Kontingente im Rahmen einer besonderen Schutzklausel wieder einführen kann.

EG/EFTA-Staatsangehörige geniessen volle berufliche und geographische Mobilität.

Das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) gilt für EG/EFTA-Staatsangehörige nur noch, wenn es eine vorteilhaftere Rechtsstellung und das Freizügigkeitsabkommen keine abweichende Regelung vorsieht.

1.2 Zuständigkeit

Der Vollzug des Freizügigkeitsabkommens erfolgt durch die Kantone.

Vorbehalten bleibt die grundsätzliche Kompetenz des BFM, die Zustimmung zu einer Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA in einem konkreten Einzelfall zu verweigern.

2 Einreisebestimmungen

2.1 Einreisebestimmungen für EG-17/EFTA-Staatsangehörige

Die ausländische Person muss ihre Ankunft in der Schweiz aus eigener Initiative bei der zuständigen Einwohnerkontrolle melden und ein Aufenthaltsgesuch einreichen. Für einen ständigen Aufenthalt in der Schweiz werden keine Zusicherungen der Aufenthaltsbewilligung mehr ausgestellt (Ausnahme: Kurzaufenthaltsbewilligungen zwischen drei und vier Monaten und 120-Tage-Bewilligungen, die zur Erwerbstätigkeit berechtigen).

EG/EFTA-Staatsangehörige benötigen zur Einreise in die Schweiz einen gültigen Pass oder eine gültige Identitätskarte.

Der Aufenthalt in der Schweiz ist bewilligungspflichtig, sofern dieser länger als drei Monate oder 90 Arbeitstage dauert. Bewilligungsfreie Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit sind meldepflichtig (Ausnahme 8-Tage-Regelung, vgl. Ziffer 3.7).

Ausnahme:

Für Tätigkeiten im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, des Hotel- und Gastgewerbes, des Reinigungsgewerbes in Betrieben und Haushalten, des Überwachungs- und Sicherheitsdienstes sowie dem Gewerbe der Reisenden, hat die Meldung dagegen unabhängig von der Dauer des Einsatzes vom ersten Tag an zu erfolgen. Dasselbe gilt bei Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber. Die 8-Tage-Regelung ist nicht anwendbar.

2.2 Einreisebestimmungen für Familienangehörige und entsandte Dienstleistungserbringer aus Drittstaaten

Für Familienangehörige und Dienstleistungserbringer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EG oder der EFTA besitzen, gelten für die Einreise in die Schweiz die allgemeinen Visumvorschriften der Verordnung über die Einreise und Visumerteilung (VEV). Das Visum für einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt wird aufgrund einer kantonalen Ermächtigung zur Visumerteilung durch die schweizerischen Auslandvertretungen ausgestellt. Diese Ermächtigung zur Visumerteilung ist gebührenpflichtig.

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel eines Schengenstaates, die in der Schweiz als entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine bewilligungsfreie Dienstleistung erbringen (vgl. Ziffer 3.3.1), benötigen für die Einreise selbst dann kein Visum, wenn sie aus einem visumpflichtigen Drittstaat stammen. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit bleibt aber meldepflichtig.

2.3 Anmeldung nach erfolgter Einreise

Betreffend Anmeldung bei der für den Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle gelten die in den Art. 12 AuG sowie in den Art. 9, 10, 12, 13, 15 und 16 VZAE vorgesehenen Verpflichtungen und Fristen.

2.4 Anmeldung nach Wohnortwechsel in der Schweiz

Der Wechsel des Wohnsitzes muss innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle gemeldet werden (Art. 15 Abs. 1 VZAE). Der Ausweis ist bei der Anmeldung am neuen Wohnort vorzulegen. EG/EFTA-Angehörige erhalten bei einem Kantonswechsel einen neuen Ausländerausweis. Auch wenn innerhalb des Kantons oder einer Gemeinde der Wohnort gewechselt wird, muss dies der Einwohnerkontrolle gemeldet werden.

3 Zulassung zur Erwerbstätigkeit

3.1 Übergangsfristen

Seit dem 1. Juni 2007 gelten die jährlichen Höchstzahlen (Kontingente) für die Erteilung und Erneuerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA und die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA nicht mehr. Anstelle der arbeitsmarktlichen Vorentscheide traten die flankierenden Massnahmen des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendegesetz), des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und des revidierten Obligationenrechts (insbesondere Festsetzung von Mindestlöhnen in Gesamt- und Normalarbeitsverträgen) in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wurden auch die Grenzzonen für Grenzgänerbewilligungen aufgehoben.

3.2 Aufgaben des Migrationsamtes bzw. Aufgaben des Amtes für Wirtschaft und Arbeit

Das Migrationsamt erteilt und erneuert Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA (ab drei Monaten) und erteilt Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA. Gesuche um Erteilung von Grenzgänerbewilligungen werden ebenfalls durch das Migrationsamt geprüft.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist für die Entgegennahme und die Bearbeitung der Meldungen für einen bewilligungsfreien Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit verantwortlich. Zudem prüft dieses Amt Gesuche um Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für 120 Tage im Kalenderjahr.

3.3 Meldeverfahren und Aufenthaltsbewilligungen zur Erwerbstätigkeit

3.3.1 Meldeverfahren für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, selbständig erwerbende Dienstleistungserbringer sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit kurzfristiger Erwerbstätigkeit bei einem schweizerischen Arbeitgeber bis zu drei Monate bzw. 90 Arbeitstage im Kalenderjahr

EG/EFTA-Staatsangehörige mit Stellenantritt in der Schweiz, selbständige Dienstleistungserbringer aus den EG/EFTA-Mitgliedstaaten sowie entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – können sich während drei Monaten (Dienstleistungserbringer während 90 Arbeitstagen) im Kalenderjahr ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Für sie besteht aber eine besondere Meldepflicht.

Selbständige Dienstleistungserbringer sowie entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind meldepflichtig, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres während mehr als acht Tagen in der Schweiz erwerbstätig sind.

Bei Tätigkeiten im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, des Hotel- und Gastgewerbes, des Reinigungsgewerbes in Betrieben und Haushalten, des Überwachungs- und Sicherheitsdienstes sowie dem Gewerbe der Reisenden hat die Meldung dagegen unabhängig von der Dauer des Einsatzes vom ersten Tag an zu erfolgen. Dasselbe gilt bei Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber.

Drittstaatsangehörige müssen vor der Entsendung in die Schweiz bereits dauerhaft (seit mindestens 12 Monaten) auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EG oder der EFTA zugelassen sein.

Um der Meldepflicht nachzukommen, genügt es, das Meldeformular vollständig auszufüllen. Die Meldung kann per Internet (Online-Registrierung auf der Homepage des SECO oder des BFM) erfolgen oder auf konventionellem Weg (Post oder Fax) dem zuständigen Amt für Wirtschaft und Arbeit übermittelt werden.

Die Meldung muss vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz erfolgen. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit prüft die Meldungen und stellt auf Wunsch des Gesuchstellers eine Meldebestätigung aus.

3.3.2 Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA für 120 Tage im Kalenderjahr

Eine Bewilligung wird nach Art. 19 Abs. 4 Bst. a VZAE dann benötigt, wenn ein Aufenthalt von 120 Tagen im Kalenderjahr vorgesehen ist. Diese Bewilligungen unterstehen keiner zahlenmässigen Beschränkung.

Praktische Anwendung:

- Für Aufenthalte von 120 Tagen im Kalenderjahr erlässt das AWA einen arbeitsmarktlichen Entscheid.
- Danach kann vom Migrationsamt eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ausgestellt werden. Diese gilt gleichzeitig als Aufenthaltsberechtigung. Es wird kein Ausländerausweis erstellt.
- Für die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung werden Gebühren erhoben. Aufenthaltsgebühren werden nicht in Rechnung gestellt.

3.3.3 Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA

Kurzaufenthaltsbewilligungen werden erteilt, wenn ein unterjähriger Arbeitsvertrag (von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens zwölf Arbeitsstunden vorliegt.

Praktische Anwendung:

- Die Bewilligungsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA entspricht der Dauer der Einstellungserklärung oder der Anstellungsbestätigung.
- Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann bis zu einem Gesamtaufenthalt von max. 364 Tagen verlängert werden. Eine Verlängerung setzt den Abschluss eines neuen unterjährigen Arbeitsverhältnisses voraus. Die Gültigkeit des alten und des neuen Arbeitsverhältnisses darf zusammen nicht mehr als 364 Tage betragen.
- Der Wechsel zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist zu melden und setzt die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA voraus.
- Eine Erneuerung der Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA liegt vor, wenn der Abschluss eines neuen unterjährigen Arbeitsverhältnisses oder die Verlängerung eines bestehenden unterjährigen Arbeitsverhältnisses zu einem Gesamtaufenthalt von mehr als 364 Tagen führt. Die Bewilligungen können ohne Unterbruch aneinander gereiht werden. Zwischen zwei Bewilligungen muss keine Ausreise erfolgen. Weitere Erneuerungen der Kurzaufenthaltsbewilligung sind unbeschränkt möglich.
- Es besteht berufliche und geographische Mobilität. Die Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA berechtigt zum bewilligungsfreien Stellen- und Berufswechsel im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Vorbehalten bleiben die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften oder eine sonstige Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem oder Bundesrecht (welche allerdings die ausländerrechtliche Bewilligung nicht ersetzt).
- Der Familiennachzug ist möglich.

3.3.4 Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA zur unselbständigen Erwerbstätigkeit

Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA werden erteilt, wenn eine Einstellungserklärung oder Arbeitsbescheinigung von einem Jahr oder mehr mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens zwölf Arbeitsstunden vorliegt.

Praktische Anwendung:

- Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA werden für eine Aufenthaltsdauer von fünf Jahren ausgestellt, sofern eine Einstellungserklärung oder Arbeitsbescheinigung von einem Jahr oder mehr vorliegt.
- Es besteht berufliche und geographische Mobilität.
- Der Stellenwechsel sowie der Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind nicht bewilligungs- bzw. meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften oder eine sonstige Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem oder Bundesrecht (welche allerdings die ausländerrechtliche Bewilligung nicht ersetzt).
- Der Familiennachzug ist möglich.

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung:

- Die Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA wird nach fünf Jahren verlängert, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind. Eine Einstellungserklärung oder eine Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers, die ein überjähriges Arbeitsverhältnis bestätigt, genügt. In der Regel wird aber nach fünf Jahren die Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA nicht verlängert, sondern es ist gestützt auf die Niederlassungsvereinbarungen oder aus Gegenrechtserwägungen eine Niederlassungsbewilligung EG/EFTA zu erteilen (Ausnahme Malta und Zypern).
- Bei der ersten Verlängerung kann die Gültigkeitsdauer auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffende Person zuvor seit mehr als 12 aufeinanderfolgenden Monaten arbeitslos war. Ist sie danach noch immer arbeitslos, erlischt der Aufenthaltsanspruch (vgl. Ziffer 6.1).

3.3.5 Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA zur selbständigen Erwerbstätigkeit

Personen, die zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, erhalten eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, sofern sie bei Gesuchseinreichung den Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit erbringen können. Bei ernsthaften Zweifeln an der tatsächlichen und nachhaltigen Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie an der Realisierung eines regelmässigen und existenzsichernden Einkommens können während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung jederzeit neue Beweismittel verlangt werden.

Als Nachweis genügt die Errichtung eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte mit existenzsichernder Geschäftstätigkeit in der Schweiz. Diese ist durch das Vorlegen von Geschäftsbüchern (Buchhaltung, Aufträge etc.) zu belegen. Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit setzt in der Regel die Gründung eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes oder einer juristischen Person mit Eintrag im Handelsregister voraus. Vorbehalten bleiben die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften oder eine sonstige Berufsausübungsbewilligung nach kantonalem oder Bundesrecht (welche allerdings die ausländerrechtliche Bewilligung nicht ersetzt).

Entscheidend ist, dass die Tätigkeit auf eigene Rechnung sowie auf eigenes Risiko ausgeübt wird. Die Person darf nicht an Weisungen Dritter gebunden oder in die Arbeitsorganisation eines Betriebes eingegliedert sein.

Praktische Anwendung:

- Sofern der Nachweis einer dauerhaften, tatsächlich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit erbracht wird, wird eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeits-

dauer von fünf Jahren ausgestellt. In der Regel wird der Nachweis der Anerkennung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch die Sozialversicherungsanstalt verlangt.

- EG/EFTA-Staatsangehörige, die in der Schweiz einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, behalten bei einem Wechsel zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ihre Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA. Eine Meldung ist nicht erforderlich.

Verlängerung der Bewilligung:

- Selbständig Erwerbstätige verlieren ihr Aufenthaltsrecht, sofern sie kein regelmässiges Einkommen erzielen und nicht mehr über genügend eigene finanzielle Mittel verfügen (vgl. Ziffer 6.1).

3.3.6 Grenzgängerbewilligung EG/EFTA

EG/EFTA-Staatsangehörigen wird eine Grenzgängerbewilligung erteilt, sofern sie im EG-17/EFTA-Gebiet wohnen und in der Schweiz arbeiten. Die schweizerischen und ausländischen Grenzzonen gelten nicht mehr. Grenzgänger benötigen keine Aufenthaltserlaubnis (Art. 7 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 Anhang I FZA).

Die Rückkehr an den Hauptwohnsitz hat mindestens einmal pro Woche (Wochenaufenthalt möglich) zu erfolgen.

Praktische Anwendung:

- Bei einem unterjährigen Arbeitsvertrag (von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr) wird die Grenzgängerbewilligung für die effektive Dauer des Arbeitsverhältnisses ausgestellt; liegt ein solches von einem Jahr oder länger vor, wird eine Grenzgängerbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt.
- Grenzgänger, die sich unter der Woche in der Schweiz aufhalten, haben sich bei der an ihrem Aufenthaltsort zuständigen kommunalen Behörde anzumelden. Für das Meldewesen finden sinngemäss die für schweizerische Wochenaufenthalter geltenden Bestimmungen Anwendung. Eine zusätzliche ausländerrechtliche Bewilligung neben der Grenzgängerbewilligung EG/EFTA ist nicht erforderlich.
- Der ausländische Wohnort und die Adresse des Arbeitgebers werden im Ausländerausweis eingetragen. Änderungen betreffend Arbeitgeber, Sitz des Unternehmens oder Auslandadresse müssen dem Migrationsamt zwecks Mutation des Ausländerausweises gemeldet werden. Eine arbeitsmarktliche Prüfung erfolgt hingegen nicht.
- Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist möglich (Nachweis analog Ziffer 3.3.5).
- Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ohne Aufenthalt oder Unternehmen mit Sitz/Niederlassung in der Schweiz ist möglich, für eine Erwerbstätigkeit von mehr als 90 Tagen pro Kalenderjahr aber bewilligungspflichtig (Art. 5 Abs. 2 lit. b FZA). In diesen Fällen gilt der GS als selbständiger Dienstleistungserbringer. Die zuständige Behörde für die Bewilligung einer solchen Tätigkeit ist gem. Aktennotiz „Aufgabenteilung zwischen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) und dem Migrationsamt vom 1. Januar 2008“ das AWA.

Verlängerung der Grenzgängerbewilligung:

- Sofern der Grenzgänger nachweist, dass er eine Erwerbstätigkeit ausübt, wird die Grenzgängerbewilligung um fünf Jahre verlängert.

3.4 Dienstleistungen im Rahmen spezieller Dienstleistungsabkommen

In den Bereichen

- öffentliches Beschaffungswesen,
- Landverkehr und
- Luftverkehr

besteht ein spezielles Dienstleistungsabkommen zwischen der Schweiz und der EG. Die Dienstleistungsfreiheit darf in diesen drei Bereichen nicht durch die Bestimmungen über den freien Personenverkehr behindert werden. Das Freizügigkeitsabkommen sieht einen Rechtsanspruch auf die Erbringung von Dienstleistungen unabhängig von deren Dauer vor. Die Aufenthaltsregelung erfolgt durch das Migrationsamt. Sofern unklar ist, ob sich die Gesuchsteller auf eines dieser Dienstleistungsabkommen berufen können, ist die Stellungnahme des AWA einzuholen.

3.5 Dienstleistungen ausserhalb der speziellen Dienstleistungsabkommen

In Bereichen, in welchen kein spezielles Dienstleistungsabkommen abgeschlossen wurde, sieht das FZA einen Rechtsanspruch auf die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen in einem anderen Vertragsstaat während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr vor. Es besteht die vorgängige Meldepflicht.

Dienstleistungen, die länger als 90 Arbeitstage im Kalenderjahr dauern, fallen nicht unter den Geltungsbereich des FZA. Gestützt auf die Bestimmungen des AuG und der VZAE kann eine Bewilligung im freien Ermessen unter Anrechnung an die Höchstzahlen der VZAE (mit arbeitsmarktlischem Vorentscheid) erteilt werden.

3.6 Erbringung einer Dienstleistung in den Bereichen Arbeitsvermittlung und Personalverleih

Die Erbringung einer Dienstleistung in den Bereichen Arbeitsvermittlung und Personalverleih durch ausländische Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EG/EFTA fallen nicht unter den Geltungsbereich des Abkommens. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen wird nach wie vor eine Aufenthaltsbewilligung benötigt, deren Erteilung sich weitgehend nach den Bestimmungen des AuG und der VZAE (unter Anrechnung an die Höchstzahlen) richtet. In diesen Bereichen ist vorgängig immer ein Bewilligungsgesuch beim AWA zu stellen. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

3.7 Acht-Tage-Regelung

Keine Bewilligungen werden für grenzüberschreitende Dienstleistungen ohne Stellenantritt in der Schweiz benötigt, sofern die Tätigkeit nicht während mehr als acht Tagen innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt wird (Acht-Tage-Regelung). Für Tätigkeiten im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, des Hotel- und Gastgewerbes, des Reinigungsgewerbes in Betrieben und Haushalten, des Ueberwachungs- und Sicherheitsdienstes sowie dem Gewerbe der Reisenden hat die Meldung dagegen unabhängig von der Dauer des Einsatzes vom ersten Tag an zu erfolgen. Dasselbe gilt bei Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber. Die Acht-Tage-Regelung ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

4 Zulassung ohne Erwerbstätigkeit

Mit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens haben nicht erwerbstätige Personen, die vom Geltungsbereich des Abkommens erfasst werden, generell Rechtsanspruch auf eine Bewilligungserteilung, sofern die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie haben auch Anspruch auf Nachzug ihrer Familienangehörigen.

4.1 Schüler und Studenten

Studierenden wird eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, deren Gültigkeit auf die Dauer der Ausbildung oder, wenn die Dauer der Ausbildung ein Jahr übersteigt, auf ein Jahr beschränkt ist. Diese wird bis zum regulären Abschluss der Ausbildung verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nach wie vor erfüllt sind. Vorausgesetzt wird, dass die ausländische Person

- an einer öffentlichen oder privaten Lehranstalt in der Schweiz zugelassen ist und dort zur Hauptsache eine allgemeine oder eine auf die Ausübung eines Berufes vorbereitende Ausbildung besuchen kann;
- glaubhaft machen kann, dass sie über genügend finanzielle Mittel verfügt;
- umfassend gegen Krankheit und Unfall versichert ist.

Schüler, Studenten und Doktoranden die keine Erwerbstätigkeit ausüben, können einen Nebenerwerb von höchstens fünfzehn Stunden in der Woche (Vollzeitbeschäftigung während den Ferien) ausüben. Der Nebenerwerb ist dem Migrationsamt zu melden; es wird ein „Einverständnis“ für die Erwerbstätigkeit ausgestellt.

Übersteigt die tatsächlich geleistete Arbeitszeit fünfzehn Stunden in der Woche, bedarf es einer Aufenthaltsbewilligung für Erwerbstätige.

Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine vollzeitliche Ausbildung absolvieren, kann die Erwerbstätigkeit im Rahmen eines obligatorischen Praktikums bewilligt werden, wenn die Erwerbstätigkeit die Hälfte der gesamten Ausbildungsdauer nicht überschreitet (Art. 39 VZAE). Das Praktikum ist dem Migrationsamt zu melden.

Schüler und Studenten können ihren Ehepartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder nachziehen (vgl. Ziffer 5).

4.2 Rentner und übrige Nichterwerbstätige

Die Gültigkeit der erstmaligen Aufenthaltsbewilligung beträgt in der Regel fünf Jahre. Ausnahmsweise kann die Bewilligung auf zwei Jahre befristet werden, wenn dies für notwendig erachtet wird. Wird festgestellt, dass keine genügenden finanziellen Mittel oder keine ausreichende Krankenversicherung mehr vorhanden ist, kann die Bewilligung widerrufen oder ihre Verlängerung verweigert werden (vgl. Ziffer 6.1).

Zulassungsvoraussetzungen:

- Genügend finanzielle Mittel
- Umfassende Kranken- und Unfallversicherung

Der Nachzug von Familienangehörigen kann bewilligt werden (vgl. Ziffer 5).

4.3 Dienstleistungsempfänger (Aufenthalte zur medizinischen Behandlung, Kuraufenthalte)

Für Aufenthalte von mehr als drei Monaten erhalten Dienstleistungsempfänger eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA (bis zu drei Monaten erfolgt keine Aufenthaltsregelung). Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der Dauer

der Dienstleistung. Diese berechtigt nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Sie dient lediglich dazu, die gewünschte Dienstleistung in Anspruch nehmen zu können. Ist die Dauer der Dienstleistung nicht vorhersehbar, wird die Aufenthaltsbewilligung für ein Jahr ausgestellt bzw. verlängert.

Zulassungsvoraussetzungen:

- Genügend finanzielle Mittel (VOF-Richtlinien)
- Umfassende Kranken- und Unfallversicherung

Der Nachzug von Familienangehörigen kann bewilligt werden (vgl. Ziffer 5).

4.4 Aufenthalt zur Stellensuche

EG/EFTA-Staatsangehörige haben das Recht, während sechs Monaten eine Stelle in einem anderen Vertragsstaat zu suchen. Zur Stellensuche bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten wird keine Bewilligung benötigt. Dauert die Stellensuche länger, so erhält der EG/EFTA-Staatsangehörige eine Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von drei Monaten im Kalenderjahr (Gesamtaufenthalt sechs Monate). Die Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA kann bis zu einem Jahr verlängert werden, sofern Suchbemühungen nachgewiesen werden und begründete Aussicht auf eine Beschäftigung besteht (kein Rechtsanspruch). Bewilligungsvoraussetzung ist zudem, dass der Gesuchsteller über genügend finanzielle Mittel verfügt.

EG/EFTA-Staatsangehörige, die bereits mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA in der Schweiz erwerbstätig waren, können sich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses während höchstens sechs Monaten in der Schweiz aufhalten, um eine Stelle zu suchen. Sie erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA zur Stellensuche. Die Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA kann auch in diesen Fällen bis zu einem Jahr verlängert werden, sofern der Gesuchsteller über genügend finanzielle Mittel verfügt, Suchbemühungen nachgewiesen werden und begründete Aussicht auf eine Beschäftigung besteht (kein Rechtsanspruch).

4.5 Zulassung aus wichtigen Gründen

Sind die Voraussetzungen einer Zulassung für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit nach dem Freizügigkeitsabkommen nicht erfüllt, können Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA erteilt werden, wenn wichtige Gründe es gebieten (in Anlehnung an Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG). Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine solche Regelung, sondern es handelt sich um einen Ermessensentscheid der kantonalen Behörde (Art. 96 AuG), der dem BFM zur Zustimmung unterbreitet werden muss. Da es sich aber um EG/EFTA-Staatsangehörige handelt, erhalten sie einen EG/EFTA-Ausländerausweis.

Die Anwendungsfälle von Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG sind nur noch in wenigen Situationen denkbar. Etwa dann, wenn die notwendigen finanziellen Mittel fehlen oder verwandte Personen nachgezogen werden, die sich nicht auf die Bestimmungen des Familiennachzugs berufen können (Onkel, Nefte, Tante oder Nichte).

4.6 Finanzielle Mittel

Im Grundsatz sind die finanziellen Mittel ausreichend, wenn Schweizer Bürger in der gleichen Situation keine Sozialhilfe beantragen können. Für die Beurteilung sind die VOF-Richtlinien massgebend (www.vof.ch).

Bei neu einreisenden Rentnern, die nur eine Rente einer ausländischen Sozialversicherung beziehen, muss zudem sichergestellt sein, dass diese Rente höher ist als der Betrag, der in der Schweiz nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt. Personen, die nie in der Schweiz erwerbstätig waren und nie Beiträge an die

schweizerischen Sozialversicherungen geleistet haben, sollen auch keine Ergänzungsleistungen erhalten.

Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden bei der Berechnung der notwendigen finanziellen Mittel für den Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit angerechnet.

5 Familiennachzug

5.1 Zulassung im Rahmen des Familiennachzuges

Staatsangehörige einer Vertragspartei, die ein Aufenthaltsrecht besitzen, haben Anspruch auf Nachzug ihrer Familienangehörigen. Als Familienangehörige gelten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit:

- Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird (z.B. Kinder, Enkel)
- Verwandte (auch des Ehegatten) in aufsteigender Linie, die unterstützt werden (tatsächliche Unterstützung für Zulassung ausreichend) oder im Heimatland in einer häuslichen Gemeinschaft leben (z.B. Eltern, Grosseltern)
- Für Studierende ist das Nachzugsrecht auf die Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder beschränkt.

Zulassungsvoraussetzungen:

- Eheschein und Geburtsschein bzw. eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte Bescheinigung, mit welcher das Verwandtschaftsverhältnis bestätigt wird
- Sorgerechtsnachweis (Trennungs-, Scheidungsurteil) für die Kinder bei getrennten und geschiedenen Paaren bzw. Pflegekinderbewilligung bei Enkeln
- Kopie des Wohnungsmietvertrages
Angemessen ist eine Wohnung, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten.
- Bei Verwandten, denen Unterhalt gewährt wird, ist eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte Bescheinigung beizubringen. Daraus muss hervorgehen, dass die nachzugsberechtigte Person den Verwandten Unterhalt gewährt oder mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt hat. Die Bedürftigkeit der unterstützenden Person muss auch tatsächlich bestehen.
- Allenfalls genügend finanzielle Mittel (vgl. Ziffer 5.2)

5.2 Eigene finanzielle Mittel

Sofern es sich beim EG/EFTA-Staatsangehörigen um eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer handelt, geht der Anspruch auf Familiennachzug nicht unter, wenn der Nachzug zu einer fortgesetzten und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit führt. Dies gilt hingegen nicht für Personen, die zur selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen wurden oder die nicht erwerbstätig sind (Stellensuchende, nicht erwerbstätige Personen, vgl. Ziffer 4).

5.3 Erwerbstätigkeit von Personen, die im Familiennachzug eingereist sind

Die im Rahmen des Familiennachzuges eingereisten Familienmitglieder haben ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Anspruch auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Dies gilt selbst dann, wenn der EG-Staatsangehörige, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, nicht zur

Erwerbstätigkeit zugelassen worden ist. Es wird keine zusätzliche Arbeitsbewilligung benötigt.

5.4 Aufenthalt nach Auflösung der Ehe

Handelt es sich beim Ehegatten um einen EG/EFTA-Staatsangehörigen, kann dieser bei Auflösung der Ehe (Scheidung, Tod des Ehegatten) selber ein Aufenthaltsrecht begründen, wenn er eine Erwerbstätigkeit ausübt oder die Voraussetzungen für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit erfüllt sind.

Im Falle von Familienangehörigen, die nicht aus einem Mitgliedstaat der EG oder EFTA stammen (Drittstaatsangehörige), richtet sich die Regelung des weiteren Aufenthalts nach der Auflösung der Ehe gemäss den Bestimmungen des AuG und seinen Ausführungsverordnungen. Vorbehalten bleibt das im Freizügigkeitsabkommen vorgesehene Verbleiberecht (vgl. Ziffer 6.3).

Leben die Ehegatten getrennt (ohne Auflösung der Ehe) und besteht kein Ehewille und keine Familiengemeinschaft mehr, sollen sich die betroffenen Personen nicht auf den Schutz des Familienlebens nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens oder der EMRK berufen können. Sinn und Zweck des Familiennachzuges ist es, dass die Familie am ausländischen Aufenthalts- und Arbeitsort als Familiengemeinschaft zusammen leben kann. Der Rechtsmissbrauch findet keinen Schutz. In diesen Fällen besteht deshalb auch in Anwendung der Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens kein Aufenthaltsrecht. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob es sich um Drittstaatsangehörige oder EG/EFTA-Staatsangehörige handelt.

5.5 Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern

Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern können sich nicht direkt auf die Bestimmungen des FZA berufen. Dies gilt neben den Drittstaatsangehörigen auch für die Angehörigen eines Mitgliedstaates der EG oder der EFTA (z.B. die französische Ehefrau eines Schweizer und deren Kinder aus erster Ehe). Das FZA kommt nur bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zur Anwendung. Bei Schweizerinnen und Schweizern ist das der Fall, wenn sie zusammen mit ihren ausländischen Familienangehörigen aus einem Mitgliedstaat der EG oder der EFTA in die Schweiz zurückkehren.

Stammen Familienangehörige einer Schweizerin oder eines Schweizer aus einem Drittland, erfolgt die Zulassung nach Art. 42 Abs. 1 AuG. Hingegen haben ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizer gestützt auf Art. 42 Abs. 2 AuG Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde.

Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die aus einem EG- oder EFTA-Mitgliedstaat stammen, können sich unabhängig vom Familiennachzug auf die Bestimmungen des FZA berufen und ein originäres Aufenthaltsrecht begründen, wenn sie beispielsweise eine Erwerbstätigkeit ausüben oder genügend finanzielle Mittel für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit nachweisen können. Aus EG/EFTA-Staaten stammende Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizer erhalten deshalb trotz ihrer Zulassung gestützt auf die Bestimmungen des AuG eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA.

Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die nicht Angehörige eines EG/EFTA-Staates sind, erhalten hingegen keine EG/EFTA-Bewilligung.

Die Anwesenheitsregelung ist vom rechtlichen Bestand der Ehe beziehungsweise der Familiengemeinschaft abhängig und erlischt, wenn Ausweisungsgründe bestehen oder die Ehe lediglich zur Umgehung der Zulassungsvoraussetzungen eingegangen wurde (vgl. Weisung

B.1.2.4.3 - Behandlung ausländischer Ehegatten nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft).

6 Aufenthalt

6.1 Verlängerung bzw. Widerruf von Bewilligungen

Nur bei der erstmaligen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA nach fünf Jahren kann die Gültigkeit der Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die unselbständig erwerbende Person zuvor während mindestens zwölf Monaten erwerbslos war. Ist sie nach diesem Jahr immer noch arbeitslos, kann sie weggewiesen werden. Kann sie demgegenüber eine dauerhafte Erwerbstätigkeit nachweisen, hat sie Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA oder – wenn keine dauerhafte Erwerbstätigkeit vorliegt – auf eine Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA für die Dauer der Erwerbstätigkeit.

Bei Personen, die zur selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen wurden, die nicht erwerbstätig oder auf Stellensuche sind, stellen ausreichende eigene finanzielle Mittel (VOF-Richtlinien) eine Bewilligungsvoraussetzung nach den massgebenden Bestimmungen des Abkommens und des Gemeinschaftsrechts dar. Sofern eine Fürsorgeabhängigkeit vorliegt, kann eine erteilte Bewilligung zur selbständigen Erwerbstätigkeit oder zur erwerbslosen Wohnsitznahme widerrufen oder nicht mehr verlängert werden.

6.2 Strafregisterauszug

Von EG/EFTA-Staatsangehörigen, ihren Familienmitgliedern und von entsandten Dienstleistungserbringern darf nur in begründeten Einzelfällen im Gesuchsverfahren ein Strafregisterauszug verlangt werden. Es müssen über eine Person konkrete Erkenntnisse in den Akten vorliegen, welche das Einholen eines Strafregisterauszuges zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Ordre public) rechtfertigen.

6.3 Verbleiberecht

Das Verbleiberecht dient dazu, den weiteren Aufenthalt nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu gewähren. Dieses Aufenthaltsrecht besteht unabhängig vom Bezug allfälliger Sozialhilfe und bezieht sich auch auf die Familienangehörigen, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit. Personen, die nie eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, können sich nicht auf das Verbleiberecht berufen.

6.3.1 Verbleiberecht nach Beendigung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Ein Recht auf Verbleib nach Beendigung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz haben EG/EFTA-Staatsangehörige, die:

a)

- das von der schweizerischen Gesetzgebung vorgeschriebene Alter für die Geltendmachung einer Altersrente erreicht haben;
- sich während der letzten drei Jahre ständig in der Schweiz aufgehalten haben und
- in den letzten zwölf Monaten erwerbstätig waren.

b)

- dauernd arbeitsunfähig geworden sind und
- sich während der letzten zwei Jahre ständig in der Schweiz aufgehalten haben.

c)

- wegen eines Arbeitsunfalls oder wegen einer Berufskrankheit dauernd arbeitsunfähig geworden sind und
- deshalb Anspruch auf eine Rente eines schweizerischen Versicherungsträgers haben.

d)

- nach drei Jahren Erwerbstätigkeit und ständigem Aufenthalt in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit in einem EG-Mitgliedstaat aufnehmen;
- ihren Wohnsitz in der Schweiz beibehalten und
- in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche an den Schweizer Wohnsitz zurückkehren.

Ein Recht auf Verbleib nach Beendigung der Erwerbstätigkeit nach den Buchstaben a und b haben zudem, unabhängig von der Dauer des Aufenthalts und der Erwerbstätigkeit, EG/EFTA-Staatsangehörige, deren Ehegatte Schweizer Bürger ist oder das Schweizer Bürgerrecht wegen Heirat verloren hat.

Das Verbleiberecht erlischt, wenn es der EG/EFTA-Staatsangehörige innerhalb von zwei Jahren nach seinem Entstehen nicht ausübt.

6.3.2 Verbleiberecht von Familienangehörigen

Familienangehörige eines Verbleibeberechtigten oder eines verstorbenen Verbleibeberechtigten, die bereits bei Entstehen des Verbleiberechts ihren Wohnsitz bei ihm hatten, dürfen in der Schweiz verbleiben.

Familienangehörige eines verstorbenen Erwerbstätigen, die im Zeitpunkt seines Todes bei ihm ihren Wohnsitz hatten, dürfen in der Schweiz bleiben, sofern

- der Erwerbstätige sich in den letzten zwei Jahren vor seinem Tod ständig in der Schweiz aufgehalten hat;
- der Erwerbstätige infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist;
- der überlebende Ehegatte des Erwerbstätigen das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder es durch Eheschliessung mit dem Erwerbstätigen verloren hat.

Das Verbleiberecht erlischt, wenn es der Familienangehörige innerhalb von zwei Jahren seit seinem Entstehen nicht ausübt.

6.4 Wochenaufenthalt

Die EG/EFTA-Bewilligung gilt für die ganze Schweiz. Der Wochenaufenthalt kann EG/EFTA-Staatsbürgern nur verweigert werden, wenn die Ablehnung auch bei Schweizer Bürgern durchsetzbar wäre. Der Wochenaufenthalt von EG/EFTA-Staatsbürgern ist demnach wie bei Schweizer Bürgern zu handhaben.

Wochenaufenthalter aus einem EG/EFTA-Staat werden von den Einwohnerkontrollen wie Schweizer Bürger in das Register aufgenommen. Die fremdenpolizeiliche Bewilligung (Einverständnis) entfällt.

6.5 Erlöschen der Bewilligungen bei Auslandsaufenthalten

Die Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA erlöschen nach einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt von sechs Monaten. Erfolgt der Auslandsaufenthalt wegen Militärdienst, erlischt die Bewilligung auch bei einem längeren Auslandsaufenthalt nicht.

Mit der Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde erlischt dagegen die Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA. Bei der Abmeldung handelt es sich um eine ausdrückliche Willenserklärung der Ausländerin oder des Ausländers.

7 Niederlassungsbewilligung EG/EFTA

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird nicht vom Freizügigkeitsabkommen erfasst. Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung EG/EFTA gelten deshalb die Bestimmungen des AuG sowie die entsprechenden Niederlassungsvereinbarungen. Die Niederlassungsbewilligung darf nur aus Gründen von Art. 5 Abs. 1 Bst. c AuG verweigert werden.

Vorübergehende Aufenthalte werden in der Regel nicht an die Frist zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung angerechnet.

Die Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung EG/EFTA beträgt fünf Jahre.

Auch wenn EG/EFTA-Staatsangehörige eine Niederlassungsbewilligung EG/EFTA erhalten haben, gelten diejenigen Bestimmungen des FZA weiter, die ihnen eine bessere Rechtsstellung als die Niederlassungsbewilligung nach dem AuG einräumen.

8 Gebühren

Die Gebühren für die Ausstellung, Erneuerung, Verlängerung und Änderung von Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen EG/EFTA richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren zum AuG. Es wird unterschieden zwischen einer Normalgebühr, die Fr. 65.- beträgt, und einer Minigebühr von Fr. 25.-.

Von Staatsangehörigen aus dem Fürstentum Liechtenstein werden halbe Gebühren erhoben (Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im anderen Vertragsstaat, Art. 8).

9 Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt per 1. Oktober 2010 in Kraft.